

Erörterung überhaupt nicht geſchloſſen werden, wenn die Zahl von 50 Vätern ſich dagegen ausſpräche; auch über die einzelnen Worte und Theile der Schemata, in denen es ſich um Glaubensſachen handle, ſolle die Abſtimmung nicht durch Aufſtehen und Sitzenbleiben, ſondern durch placet und non placet ſtattfinden, und nur dann ſollte bei ihnen die Sache als entſchieden gelten, wenn moralische Uebereinstimmung der Väter vorhanden ſei. Wenn man auf dieſe Einwendungen eingegangen wäre, ſo hätten ſich die Verhandlungen in unerträglich Weiſe in die Länge gezogen, und eine verhältnißmäßig kleine Zahl der Väter wäre im Stande geweſen, den Schluß der Diſcuſſion und das Zuſtandekommen irgend eines Glaubensbecretes zu verhindern. Die Petitionen wurden von den Präſidenten für unbegründet erklärt, und die Behauptung, daß das vom heiligen Vater gutgeheiſſene und auf ſeinen Befehl promulgirte Decret in irgend einer Weiſe den gerechten Anſprüchen der Biſchöfe und ihrer Freiheit Eintrag thue, wurde entſchieden abgewieſen (Coll. Lac. VII, 963 a. b). Die Lage der zur Minorität zählenden Biſchöfe war mißlich und die Stimmung mancher eine trübe. Man klagte über verſchiedene Punkte, ſo über die Concilsaula, in welcher die Redner nicht verſtanden würden. Dieſe Klage wurde als begründet anerkannt, und ſchon in der vierten Generalcongregation vor der erſten Diſcuſſion erklärte der Präſident, daß man ein geeigneteres Verſammlungslocal vorbereite. Verſchiedene Räume kamen in Vorſchlag, und man begreift, daß es ſehr ſchwierig war, eine allen Anſprüchen genügende Aula für 700 Prälaten aufzufinden. Man bedenke ferner, daß in dieſem Räume die Reden in einer fremden, der lateiniſchen Sprache gehalten wurden, welche vielen der Biſchöfe vielleicht nie oder doch nicht mehr geläufig war, dazu noch mit einer nach der Nationalität der Redenden verſchiedenen Ausſprache. Endlich waren viele der Redner ältere Leute mit ſchwacher Stimme und von den Zuhörern viele aus Altersſchwäche ſchwerhörig. So häuften ſich die Schwierigkeiten, und keiner der Räume, welche in Vorſchlag kamen, erſchien geeignet, ſie zu heben. Man entſchloß ſich deßhalb ſchließlich, die Aula, die man bisher benutzt, durch eine bewegliche Wand in zwei Theile zu theilen und für die Generalcongregationen die Hälfte, und nur für die öffentlichen Sitzungen den ganzen Raum zu benutzen. Die Uebelſtände waren dadurch ſoweit beſeitigt, daß jeder Redner, welcher eine gewöhnlich ſtarke Stimme und eine diſtincte Ausſprache hatte, ſich ohne Anſtrengung dem ganzen Auditorium verſtändlich machen konnte (vgl. Coll. Lac. VII, 1410 b. c. 1430 b).

Auf dem Concile war ſeit der 29. Generalcongregation (22. Februar) eine Pauſe eingetreten, welche man zur Umgeſtaltung der Aula benutzte. Die Glaubensdeputation beſchäftigte ſich unterdeſſen mit dem Schema *De doctrina christiana*,

welches die Generalcongregation am 10. Januar, wie oben bemerkt, an ſie zur Ueberarbeitung verwieſen hatte. Die Mitglieder derſelben waren einſtimmig der Anſicht, daß der Inhalt des Schemas beizubehalten, ſeine Form aber zu verändern ſei. Drei Mitglieder wurden mit der Ueberarbeitung des Schemas betraut. Eines derſelben, Biſchof Martin von Baderborn, legte mit Hülfe eines ausgezeichneten Theologen ſofort Hand an's Werk und präſentirte der Deputation am 1. März den erſten Theil des umgearbeiteten Schemas, welcher aus Einleitung und vier Capiteln mit entſprechenden Canones beſtand. In mehreren Sitzungen wurde nun das Schema nach ſeinen einzelnen Theilen auf's Genauſte geprüft und vielfach verbeſſert. Man beſchloß, daſſelbe als eigene in ſich abgeſchloſſene Conſtitution der Generalcongregation vorzulegen. Ebenſo machte man den zweiten Theil des urſprünglichen Schemas, welcher umgearbeitet von Biſchof Martin der Deputation vorgelegt wurde, zu einer eigenen Conſtitution. Jene erſtere erhielt den Namen *Constitutio dogmatica de fide catholica*. Sie wurde mit einer Darlegung der von der Deputation bei der Umarbeitung befolgten Principien (Coll. Lac. VII, 78 a sqq.) am 14. März unter die Väter vertheilt, und die Diſcuſſion begann am 18. damit, daß Erzbischof Simor von Gram im Namen der Deputation über die von ihr vorgenommene Arbeit vor der Generalcongregation Rechenschaft ablegte (ib. 80 d sqq.). Es folgte nun die Generaldiſcuſſion über das Schema, welche in der folgenden Sitzung beendigt wurde. Dann kam jeder Theil deſſelben geſondert vor die Generalcongregation. Ein Jeder, welcher die Veränderung einer Stelle vorſchlug, mußte nach der Geſchäftsordnung ſelbſt auch die zu ſubſtituirende Verbeſſerung ſchriftlich einreichen. Dieſe Vorſchläge wurden nach Beendigung der Specialdiſcuſſion über einen Theil gedruckt und den Vätern zuſteſtellt. Die Glaubensdeputation hielt dann über dieſelben ihre Berathung; darauf legte ein Mitglied in der Generalcongregation die Anſicht der Deputation über jede vorgeschlagene Aenderung dar, und dann folgte die Abſtimmung über einen jeden Verbeſſerungsvorſchlag im Beſondern. Hierauf wurde der betreffende Theil des Schemas von der Glaubensdeputation gemäß den von der Generalcongregation angenommenen Vorſchlägen wieder umgearbeitet, und ſo umgearbeitet wurde der Theil noch einmal der Abſtimmung der Generalcongregation unterworfen. Die ganze Conſtitution kam endlich noch einmal vor die Generalcongregation am 12. April. Nun fand die Abſtimmung ſtatt mit placet, non placet und placet juxta modum; 515 Väter ſagten placet, 83 placet juxta modum, keiner non placet. Die noch vorgeschlagenen Aenderungen wurden von der Glaubensdeputation geprüft und zwei wurden angenommen. Am 19. April kam die Conſtitution dann zum letzten Male vor die Ge-